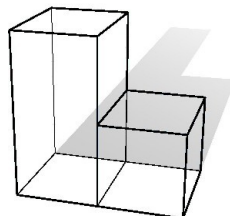


023. PUTZ - UND STUCKARBEITEN

Centre de Ressources des Technologies et de
l'Innovation pour le Bâtiment, G.I.E.

023.1. Allgemeine technische Bedingungen
023.2. Besondere technische Bedingungen

CRTI - B



Version 4.0 / 04.11.2015

Wichtige Anmerkung

Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten gilt die französische Fassung.

November 2015

Dokument ausgearbeitet vom

CRTI-B G.I.E.

2 Circuit de la Foire Internationale

L-1347 Luxembourg

R.C.S. Luxembourg C 117

Inhaltsverzeichnis

023. Putz und Stuckarbeiten	5
023.1. Allgemeine technische Bedingungen	5
023.1.1. <i>Allgemeines</i>	5
023.1.2. <i>Stoffe, Bauteile</i>	6
1.2.1. Putze	6
1.2.2. Werkmörtel	6
1.2.3. Putzträger, Putzbewehrungen, Befestigungsmittel	6
1.2.4. Dämmstoffe	6
1.2.5. Unterkonstruktionen, Verbindungs- und Verankerungselemente	7
1.2.6. Profile	7
023.1.3. <i>Ausführung</i>	8
1.3.1. Allgemeines	8
1.3.2. Putze	9
1.3.3. Sgraffito	9
1.3.4. Bauteile aus Drahtputz	9
1.3.5. Stuck	10
1.3.6. Glättetechnik	11
1.3.7. Ausbildung von Kanten	11
1.3.8. Einbau von Sonderprofilen	11
1.3.9. Verputzte Innendämmungen	11
1.3.10. Verputzte Innenwandbekleidungen	11
023.1.4. <i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>	12
1.4.1. Nebenleistungen	12
1.4.2. Besondere Leistungen	12
023.1.5. <i>Abrechnung</i>	16
1.5.1. Allgemeines	16
1.5.2. Ermittlung der Maße	16
1.5.3. Abzugs- und Übermessungsregeln	17
1.5.4. Einzelregelungen	17
023.2. Besondere technische Bedingungen	18
023.2.1. <i>Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen</i>	18



023. Putz und Stuckarbeiten

023.1. Allgemeine technische Bedingungen

023.1.1. Allgemeines

- Die C.T.G. 023. "Putz- und Stuckarbeiten" gilt für das Herstellen von Putz, Stuck und Wärmedämmputz.
- Ergänzend gilt die C.T.G. 0. "Allgemeine technische Bedingungen für Bauarbeiten jeder Art". Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der C.T.G. 023. vor.



023.1.2. Stoffe, Bauteile

- Ergänzend zur C.T.G. 0., gilt:
- Für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile sind die DIN Normen und weitere Anforderungen nachstehend aufgeführt.

1.2.1. Putze

EN 15824	Festlegungen für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln
EN 998-1	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel
EN 13279-1	Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen

1.2.2. Werkmörtel

EN 998-1	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel
EN 998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel

1.2.3. Putzträger, Putzbewehrungen, Befestigungsmittel

DIN 488-4	Betonstahl - Betonstahlmatten
EN 13658-1	Putzträger und Putzprofile aus Metall – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Innenputze
EN 13658-2	Putzträger und Putzprofile aus Metall – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Außenputze

1.2.4. Dämmstoffe

EN 13162	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
EN 13163	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation
EN 13164	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation
EN 13165	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PU) – Spezifikation
EN 13166	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) - Spezifikation
EN 13167	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation
EN 13168	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation
EN 13169	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläherlit (EPB) – Spezifikation
EN 13170	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) - Spezifikation
EN 13171	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation
DIN 4108-10	Wärmeschutz- und Energieeinsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe



1.2.5. Unterkonstruktionen, Verbindungs- und Verankerungselemente

- | | |
|------------|--|
| EN 10025-1 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen |
| EN 10025-2 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle |
| EN 10088-2 | Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung |
| EN 10088-3 | Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung |

1.2.6. Profile

- | | |
|------------|--|
| EN 13658-1 | Putzträger und Putzprofile aus Metall – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Innenputze |
| EN 13658-2 | Putzträger und Putzprofile aus Metall – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Außenputze |



023.1.3. Ausführung

– Ergänzend zur C.T.G. 0., gilt:

1.3.1. Allgemeines

1.3.1.1. Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen

- bei ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. bei Ausblühungen, zu glatten, ungleich saugenden Flächen, verschiedenartigen Stoffen des Untergrundes,
- unzureichenden Bauteiltemperaturen,
- größeren Unebenheiten des Untergrundes als nach DIN 18202 zulässig,
- zu hoher Baufeuchtigkeit,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen,
- ungenügenden Verankerungs- und Befestigungsmöglichkeiten,
- fehlenden Bezugspunkten.

1.3.1.2. Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau - Bauwerke“ bestimmten Grenzen zulässig.

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen sind zulässig, wenn diese die Grenzwerte nach DIN 18202 nicht überschreiten.

Werden an die Ebenheit erhöhte Anforderungen nach DIN 18202: 2013-04, Tabelle 3, Zeile 7, gestellt, so sind die erforderlichen Leistungen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 1.4.2.24).

Die Ebenheitstoleranzen sowie die erhöhten Anforderungen sind Anhang 1 zu entnehmen.

1.3.1.3. Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die erforderlichen Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 1.4.2.9).

1.3.1.4. Bewegungsfugen des Bauwerkes müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

1.3.1.5. Profile

Profile, z. B. Eckprofile, Abschlussprofile, Bewegungsfugenprofile, Randwinkel, Einfassprofile, müssen entsprechend dem Verwendungszweck verzinkt oder korrosionsresistent sein.

Profile aus textilen Geweben müssen alkalibeständig sein.

1.3.1.6. Putzträger

Drahtgeflechte, Rippenstreckmetall und dergleichen müssen verzinkt oder korrosionsresistent, Baustahlmatten und dergleichen frei von losem Rost sein.



Textile Gewebe müssen bei der Verwendung von Kalk-, Kalkzement- oder Zementmörtel alkalibeständig sein. Nägel, Klammern und andere Befestigungselemente müssen bei Verwendung in Feuchträumen und für Arbeiten mit Gips korrosionsresistent sein.

1.3.2. Putze

- 1.3.2.1. Putze aus Mörtel mit mineralischen Bindemitteln mit oder ohne Zusätze sind nach den Normen der Reihe DIN 18550 „Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen“ oder Normen der Reihe EN 13914 „Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen“ herzustellen. Kunstharzputze sind nach DIN 18558 „Kunstharzputze - Begriffe, Anforderungen, Ausführung“ herzustellen.
- 1.3.2.2. Innenputze sind in Qualitätsstufe Q 2 - geglättet oder Qualitätsstufe Q 2 - gefilzt nach DIN 18550-2 „Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen - Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-2 für Innenputze“ oder EN 13914-2 „Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen - Teil 2: Planung und wesentliche Grundsätze für Innenputz“ herzustellen. Eine Übersicht der Qualitätsstufen ist Anhang 2 zu entnehmen.¹
- 1.3.2.3. Für Putze der Qualitätsstufe Q 3 - geglättet oder gefilzt und der Qualitätsstufe Q 4 - geglättet oder gefilzt, nach DIN 18550-2, sind zusätzliche Leistungen erforderlich. Diese sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 1.4.2.25). Dies gilt nicht als Zulage zur Qualitätsstufe Q2, sondern muss als gesonderte Position in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sein.
- 1.3.2.4. Altputze, die Risse, Schadstellen und dergleichen aufweisen, sind mit einem Armierungsputz mit Gewebeeinlage als zusätzliche Putzlage zu überarbeiten. Bei teilflächigen Putzausbesserungen können Übergänge sichtbar bleiben.

1.3.3. Sgraffito

- Die gewünschte Darstellung ist auf mehreren farbigen, übereinander aufgetragenen Putzschichten aufzuzeichnen oder aufzupausen. Die vorgegebenen Konturen sind bis zu der gewünschten farbigen Putzschicht zu schneiden und auszukratzen.

1.3.4. Bauteile aus Drahtputz

- Bauteile aus Drahtputz sind nach DIN 4121 „Hängende Drahtputzdecken - Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken - Anforderungen für die Ausführung“ herzustellen.

¹ Die Qualitätsstufen Q1 bis Q4 sind im Merkblatt „Putzoberflächen im Innenbereich“ - Merkblatt 3 : „Qualitätsstufen: Abgezogen, geglättet, abgerieben und gefilzt“ definiert. Dieses Merkblatt gibt Hinweise zur Planung, Ausschreibung, Verarbeitung und Beurteilung von Putzoberflächen im Innenbereich und ist auf www.crtib.lu veröffentlicht.



- Für die Ausführung der Oberflächen gilt Abschnitt 1.3.2.2.

1.3.5. Stuck

1.3.5.1. Gezogener und vorgefertigter Stuck

- Gezogene Profile mit einer Stuckdicke von mehr als 5 cm sind auf einer korrosionsgeschützten Unterkonstruktion herzustellen.
- Vorzufertigende Stuckteile mit einer Stuckdicke von mehr als 5 cm sind mit einer korrosionsgeschützten Bewehrung herzustellen. Sie sind mit artgleichem Mörtel anzusetzen und zu befestigen, z. B. korrosionsgeschützten Befestigungselementen. Erforderliche Unterkonstruktionen sind Besondere Leistungen.
- Geformte, vorgefertigte und gezogene Stuckteile sind mit Mörtel nach Wahl des Auftragnehmers herzustellen.
- Stuck aus gipshaltigem Mörtel ist vor Feuchtigkeit zu schützen. Diese Leistungen sind Besondere Leistungen.

1.3.5.2. Angetragener Stuckmarmor

- Der trockene und sorgfältig gereinigte Untergrund ist anzunetzen und mit einem nicht zu dünnen, mit Leimwasser vermengten Spritzbewurf aus Gipsmörtel zu versehen. Der Untergrund (Marmorgrund) ist mit rauer Oberfläche 2 cm bis 3 cm dick aus dafür geeignetem Stuckgips unter Zusatz von Leimwasser und reinem scharfem Sand herzustellen und nötigenfalls durch Abkämmen aufzurauen.
- Der vollständig ausgetrocknete Marmorgrund ist mit Wasser anzunetzen. Der Stuckmarmor ist aus Stuckgips unter Beimischung licht- und kalkechter Farbpigmente herzustellen, aufzutragen, mehrmals im Wechsel zu spachteln und zu schleifen, bis die verlangte matte oder polierte geschlossene Oberfläche erzielt ist. Die Oberfläche ist nach dem Austrocknen zu polieren und muss in Struktur und Farbe dem nachzunehmenden Marmor entsprechen.

1.3.5.3. Geformter Stuckmarmor

- Formstücke und Profile aus Stuckmarmor sind nach dem Freilegen aus der Negativform in ihren Verzierungen passend zu beschneiden, im Wechsel mehrmals zu spachteln und zu schleifen und in der vorgeschriebenen Form und Oberfläche, matt oder poliert, herzustellen. Notwendige Metalleinlagen müssen korrosionsgeschützt sein.
- Formstücke und Profile sind mit artgleichem Mörtel und/oder mit korrosionsgeschützten Schrauben zu befestigen.
- Die Oberfläche ist, soweit erforderlich, nachzuschleifen und nach dem Austrocknen zu polieren.

1.3.5.4. Stuccolustro

- Auf vorbereitetem Untergrund ist ein mehrlagiger 2 cm bis 3 cm dicker, rauer Unterputz aus lange gelagertem, fettem Sumpfkalk und grobkörnigem, reinem Sand aufzutragen.



- Bei gleichmäßig saugendem Untergrund darf dem Mörtel bis zu einem Anteil von 20 % des Bindemittels Gips beigemischt werden. Zement darf nicht verarbeitet werden.
- Bei ungleichmäßig saugendem Untergrund ist reiner Kalkmörtel zu verwenden. Auf den vollständig trockenen Unterputz ist eine etwa 1 cm dicke Lage aus etwas feinerem Kalkmörtel aufzutragen und vollkommen glatt zu reiben.
- Als dritte Lage ist eine Feinputzschicht aus fein gesiebttem Kalk, Marmormehl und Farbstoff des vorgesehenen Grundtones aufzutragen und vollkommen glatt zu reiben.
- Sie ist mit einem noch etwas feineren Marmormörtel zu überreiben. Durch Glätten ist ein vollkommen geschlossener, glatter Malgrund herzustellen. Abschließend ist die Stuccolustro-Farbe aufzutragen und mit gewärmtem Stahl zu bügeln und zu wachsen.

1.3.6. Glättetechnik

- Soll eine glatte, glänzende, dekorative Oberfläche erreicht werden, ist die Fläche mehrmals zu glätten, zu spachteln, zu verdichten und zu schleifen.

1.3.7. Ausbildung von Kanten

- Werden Kanten mit Profilen hergestellt, sind sie als gesonderte Leistung zu verrechnen.

1.3.8. Einbau von Sonderprofilen

- Der Einbau von Sonderprofilen ist eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 1.4.2.19).

1.3.9. Verputzte Innendämmungen

- Dämmstoffe sind über die gesamte Fläche dicht gestoßen zu verlegen und mit dem Untergrund zu verkleben. In den Putz ist vollflächig ein Gewebe einzubetten.

1.3.10. Verputzte Innenwandbekleidungen

- Innenwandbekleidungen, z. B. mit Calciumsilikatplatten, sind im Mörtelbett zu verlegen und zu verputzen.



023.1.4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen

1.4.1. Nebenleistungen

- Nebenleistungen sind **in den Einheitspreisen enthalten**, außer wenn sie als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- Sie begreifen **insbesondere**:
 - 1.4.1.1. Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitenden/zum bekleidenden Flächen an keiner Stelle mehr als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts liegen.
 - 1.4.1.2. Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 1.4.2.12.
 - 1.4.1.3. Vornässen von stark saugendem Putzgrund und Feuchthalten der Putzflächen bis zum Abbinden.
 - 1.4.1.4. Zubereiten des Mörtels und Vorhalten aller hierzu erforderlichen Einrichtungen, auch wenn der Auftraggeber die Stoffe beistellt.
 - 1.4.1.5. Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster bis maximum 1 m² pro Muster.
 - 1.4.1.6. An- und Beiputzarbeiten, ausgenommen Arbeiten nach Abschnitt 1.4.2.34.
 - 1.4.1.7. Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Putzarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 1.4.2.10.

1.4.2. Besondere Leistungen

- Besondere Leistungen **sind nicht in den Einheitspreisen enthalten**. Sie sind nicht zu erbringen, sofern sie nicht als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- Sie begreifen **insbesondere**:
 - 1.4.2.1. Liefern bauphysikalischer Nachweise.
 - 1.4.2.2. Erstellen von Verlege- und Montageplänen.
 - 1.4.2.3. Herstellen und Anbringen von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.
 - 1.4.2.4. Vorhalten von Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.



- 1.4.2.5. Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für Leistungen anderer Unternehmer.
- 1.4.2.6. Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitenden/zu bekleidenden Flächen mehr als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegen.
- 1.4.2.7. Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten in Treppenträumen oder in Bereichen mit außergewöhnlicher Gefährdung, z. B. an Absturzkanten.
- 1.4.2.8. Schließen von Ankerlöchern für die Gerüstverankerung.
- 1.4.2.9. Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 1.3.1.3., z. B. Einhausung, Beheizung, feinmaschiges Gerüstnetz, Leistungen zum Belüften der Räume, z. B. technische Belüftung, soweit die Notwendigkeit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 1.4.2.10. Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. durch Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, Elektroboxen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien ab 0,2 mm, einschließlich Lieferung der hierzu erforderlichen Stoffe.
- 1.4.2.11. Entfernen von bauseits vorhandenen Schutzfolien und dergleichen, z.B. an Fensterbänken, Leichtmetallprofilen.
- 1.4.2.12. Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 1.4.2.13. Beseitigen von Hindernissen im Putzgrund, z. B. Entfernen von Betonratten, Schaumrückständen und nicht mehr benötigten Verankerungsbügeln für Konsolgerüste, Ablängen von horizontalen Putzschielen an Rollladenkästen.
- 1.4.2.14. Vorbehandeln des Putzgrundes, z. B. durch Abschlagen, Aufpicken, Aufrauen, Hochdruckreinigen, Entfernen von Algen- und Pilzbefall, Aufbringen von Grundierungen, Verfestigern, Haftbrücken, Bioziden und dergleichen, Leistungen zum Verputzen von anbetonierten Dämmstoffplatten.
- 1.4.2.15. Einbau von Fugenüberspannungen, Streifenbewehrungen und Streifenputzträgern, Leistungen zur Bewehrung von Putzen, Diagonalbewehrungen und dergleichen.



- 1.4.2.16. Befestigen von Putzträgern, Putzträgerplatten, Dämmstoffen und dergleichen mit Dübeln.
- 1.4.2.17. Herstellen von Bewegungs- und Scheinfugen mit z. B. Profilen, Trennschnitten, Kellenschnitten sowie Fugendichtungen.
- 1.4.2.18. Herstellen von Anschlüssen, Anschlussfugen und luftdichten Anschlüssen an angrenzende Bauteile, z. B. Dächer, Einbauteile, Installationen, systembedingt überstehende Schalterdosen sowie Anpassen und Anarbeiten der Putzflächen an angrenzende Bauteile.
- 1.4.2.19. Einbau von Sonderprofilen, z. B. An- und Abschlussprofilen, Schattenprofilen, Bossenprofilen.
- 1.4.2.20. Ausbilden von Bossierungen, von Kanten ohne Profile und dergleichen.
- 1.4.2.21. Herstellen, Schließen und Verputzen von Aussparungen z. B. Schlitzfenster, durch einen zusätzlichen Arbeitsgang.
- 1.4.2.22. Vorgezogenes und nachträgliches Herstellen von Teilflächen, z. B. Flächen hinter Heizkörpern, Rohrleitungen und dergleichen.
- 1.4.2.23. Ausgleichen von größeren Unebenheiten des Untergrundes als nach DIN 18202 zulässig.
- 1.4.2.24. Leistungen zum Erfüllen erhöhter Anforderungen an die Ebenheit oder Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 1.3.1.2.).
- 1.4.2.25. Leistungen zum Erreichen von Oberflächenqualitäten nach Abschnitt 1.3.2.3.
- 1.4.2.26. Farbige Ausführung der Putze.
- 1.4.2.27. Maßnahmen gegen Algen- und Pilzbefall.
- 1.4.2.28. Abdichten des Putzes gegen Feuchtigkeit im erdberührten Bereich, im Spritzwasserbereich. Einbau von Abdichtungen unterhalb von Fensterbänken und dergleichen.
- 1.4.2.29. Zuschnitte von Bekleidungen zur Anpassung an Schrägen und gebogene oder andersartig geformte Bauteile.
- 1.4.2.30. Herstellen und Verputzen von Abdeckungen, Ablagen, Abschottungen, Friesen, Nuten, Schürzen, Scheinunterzügen, Ummantelungen, Unterzügen, Vertiefungen, Vorlagen, Lisenen und dergleichen.
- 1.4.2.31. Herstellen von Hilfskonstruktionen zur Befestigung von Markisen, Werbeträgern und dergleichen, z. B. Montagezylinder. Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungen, z. B. für Gerüste.
- 1.4.2.32. Herstellen von Gurten, Kehlen und Gesimsen, Sohlbänken, Fenster und Türrahmungen, Faschen.



-
- 1.4.2.33. Herstellen von Ecken und Verkröpfungen an Stuckprofilen, Kehlen und Gesimsen.
 - 1.4.2.34. An- und Beiputzarbeiten, soweit sie nicht im Zuge mit den übrigen Putzarbeiten, bei Innenputzarbeiten im selben Geschoss und an der Fassade pro Fassadenseite ausgeführt werden können.



023.1.5. Abrechnung

- Ergänzend zur C.T.G. 0., Abschnitt 5, gilt:

1.5.1. Allgemeines

- Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind die Maße
 - der behandelten Flächen,
 - der hergestellten Flächen,
 - der bekleideten Flächen zugrunde zu legen.
- Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln, wie Abzugs- und Übermessungsregeln und Einzelregelungen anzuwenden.

1.5.2. Ermittlung der Maße

- Für Putz, Stuck, Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten, Auffütterungen, Bekleidungen, Dampfbremsen, Dübelungen, Vorsatzschalen, Unterkonstruktionen, flächige Bewehrungen und Putzträger, Folien sowie Vorbereiten von Untergründen sind
 - auf Innenflächen ohne begrenzende Bauteile die Maße der zu behandelnden, zu dämmenden, zu bekleidenden oder mit Stuck zu versehenen Flächen,
 - auf Innenflächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu behandelnden Flächen bis zu den sie begrenzenden, ungeputzten, ungedämmten, nicht bekleideten Bauteilen,zu Grunde zu legen.
- Bei Innenflächen gelten Rohwände, Stützen, Rohdecken, Unterzüge, tragende Hölzer und Stahlträger als begrenzende Bauteile.

1.5.2.1. Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, gegebenenfalls abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt, z. B. bei Wandanschlüssen, umlaufenden Friesen, Faschen, An- und Einarbeitungen an Bauteilen, Einbauteilen und dergleichen.

1.5.2.2. Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihren Maßen gesondert gerechnet. Die Leibungen sind ausschließlich nach Längenmaß abzurechnen. Leibungen kleiner oder gleich 15 cm Tiefe werden einheitlich abgerechnet. Leibungen über 15 cm Tiefe werden nach ihrer Einzelgröße und mit ihrer tatsächlichen Tiefe abgerechnet.

1.5.2.3. Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

1.5.2.4. Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.



- 1.5.2.5. Bei der Abrechnung von beliebig geformten Einzelflächen ist zur Ermittlung der Maße das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen. Ausgenommen von dieser Regel sind Kreise, Dreiecke, Trapeze und Rauten. Dabei dürfen sich die Einzelflächen nicht überschneiden.

1.5.3. Abzugs- und Übermessungsregeln

- Bei der Ermittlung der Maße für die Übermessung, sind die kleinsten Maße der Aussparung zu Grunde zu legen.

Übermessen werden:

- Bei Abrechnung nach Flächenmaß:
 - Aussparungen, z. B. Öffnungen (auch raumhoch), Nischen mit einer Einzelgröße $\leq 2,5 \text{ m}^2$.
 - Fugen
 - Unterbrechungen in der zu bearbeitenden Fläche z. B. durch Stützen, Unterzüge, Balkonplatten, Podeste, und dergleichen mit einer Einzelbreite $\leq 30 \text{ cm}$.
- Bei Abrechnung nach Längenmaß:
 - Unterbrechungen von Einzellängen $\leq 1 \text{ m}$.

1.5.4. Einzelregelungen

- Die Wandhöhen überwölbter Räume werden bis zum Gewölbeanschnitt, die Wandhöhe der Schildwände bis zu $\frac{2}{3}$ des Gewölbestichs gerechnet.
- Gewölbte Decken werden nach der Fläche der abgewickelten Untersicht gerechnet.
- Gehrungen, Kreuzungen, Verkröpfungen und Endungen von Stuckgesimsen, Rosetten werden gesondert gerechnet.
- Verputzen von Schornsteinköpfen und Einarbeiten von Diagonalbewehrungen werden gesondert gerechnet.



023.2. Besondere technische Bedingungen

023.2.1. Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen



Anhang 1: Ebenheitstoleranzen (aus DIN 18202 erweiterte Tabelle)

Spalte Zeile	1 Bezug	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		Stichmaße als Grenzwerte in mm bei Meßpunktabständen in m												
		0,1 *	0,6	1 *	1,5	2	2,5	3	3,5	4 *	6	8	10 *	15 *
1	Nichtflächenfertige Oberseiten von Decken, Unterbeton und Unterböden	10	13	15	16	17	18	18	19	20	22	23	25	30
2	Nichtflächenfertige Oberseiten von Decken, Unterbeton und Unterböden mit erhöhten Anforderungen, z.B. zur Aufnahme von schwimmenden Estrichen, Industrieböden, Fliesen- und Plattenbelägen, Verbundestrichen, Fertige Oberflächen für untergeordnete Zwecke, z.B. in Lagerräumen, Kellern	5	7	8	9	9	10	11	12	12	13	14	15	20
3	Flächenfertige Böden, z.B. Estriche als Nutzestriche, Estriche zur Aufnahme von Bodenbelägen Bodenbeläge, Fliesenbeläge, gespachtelte und geklebte Beläge	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	11	12	15
4	Wie Zeile 3, jedoch mit erhöhten Anforderungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	15
5	Nichtflächenfertige Wände und Unterseiten von Rohdecken	5	8	10	11	12	13	13	14	15	18	22	25	30
6	Flächenfertige Wände und Unterseiten von Decken, z.B. geputzte Wände, Wandbekleidungen, untergehängte Decken	3	4	5	6	7	8	8	9	10	13	17	20	25
7	Wie Zeile 6, jedoch mit erhöhten Anforderungen	2	2	3	4	5	6	6	7	8	10	13	15	20

* Für diese Meßpunktabstände sind Werte in Tabelle 3 von DIN 18202 enthalten. Die Werte für die anderen Abstände sind interpoliert.



Anhang 2: Übersicht der Qualitätsstufen

Qualitätsstufe ⁷	ABGEZOGENE PUTZOBERFLÄCHE		GEGLÄTTETE PUTZOBERFLÄCHE	
	Beschaffenheit/Eignung der Oberfläche	Maßtoleranz	Beschaffenheit/Eignung der Oberfläche	Maßtoleranz
Q1	Geschlossene Putzfläche	–	Geschlossene Putzfläche	–
Q2 Standard	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Oberputze, Körnung $\geq 2,0$ mm · Wandbeläge aus Keramik, Natur- und Betonwerkstein, etc. 	Standardanforderungen an die Ebenheit	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Oberputze, Körnung $> 1,0$ mm · mittel- bis grobstrukturierte Wandbekleidungen, z. B. Raufasertapeten mit Körnung RM oder RG nach BFS-Info 05-01 · matte, gefüllte Anstriche/Beschichtungen (z. B. quarzgefüllte Dispersionsbeschichtung), die mit langflorigem Farbröller oder mit Strukturrolle aufgetragen werden 	Standardanforderungen an die Ebenheit
Q3	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Oberputze, Körnung⁸ $> 1,0$ mm · Wandbeläge aus Fein-Keramik, großformatige⁹ Fliesen, Glas, Naturwerkstein, etc. 	erhöhte Anforderungen an die Ebenheit	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Oberputze, Körnung $\leq 1,0$ mm · fein strukturierte Wandbekleidungen z. B. Vlies, Raufasertapeten mit Körnung RF nach BFS-Info 05-01 · matte, fein strukturierte Anstriche/Beschichtungen 	Standardanforderungen an die Ebenheit
Q4	–	–	geeignet für glatte Wandbekleidungen und Beschichtungen mit Glanz, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> · Metall, Vinyl- oder Seidentapeten · Lasuren oder Anstriche/Beschichtungen bis zum mittleren Glanz · Spachtel- und Glättetechniken 	erhöhte Anforderungen an die Ebenheit

Qualitätsstufe ⁷	ABGERIEBENE PUTZOBERFLÄCHE		GEFILZTE PUTZOBERFLÄCHE	
	Beschaffenheit/Eignung der Oberfläche	Maßtoleranz	Beschaffenheit/Eignung der Oberfläche	Maßtoleranz
Q1	Geschlossene Putzfläche	–	Geschlossene Putzfläche	–
Q2 Standard	Abgeriebene Putzoberflächen sind geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, gefüllte Anstriche/Beschichtungen <p>Abgeriebene Putzoberflächen können auch geeignet sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> · grobstrukturierte Wandbekleidungen, z. B. Raufasertapeten mit Körnung RG nach BFS-Info 05-01 	Standardanforderungen an die Ebenheit	Gefilzte Putzoberflächen sind geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, gefüllte Anstriche/Beschichtungen <p>Gefilzte Putzoberflächen können auch geeignet sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> · grobstrukturierte Wandbekleidungen, z. B. Raufasertapeten mit Körnung RG nach BFS-Info 05-01 	Standardanforderungen an die Ebenheit
Q3	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, nicht strukturierte/nicht gefüllte Anstriche/Beschichtungen 	Standardanforderungen an die Ebenheit	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, nicht strukturierte/nicht gefüllte Anstriche/Beschichtungen 	Standardanforderungen an die Ebenheit
Q4	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Lasuren oder Anstriche/Beschichtungen bis zum mittleren Glanz 	erhöhte Anforderungen an die Ebenheit	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, nicht strukturierte/nicht gefüllte Anstriche/Beschichtungen 	erhöhte Anforderungen an die Ebenheit

⁷ Bei den Qualitätsstufen muss immer die Ausführungsart „abgezogen oder geglättet oder abgerieben oder gefilzt“ genannt werden, z. B. „Q 2 – geglättet“.

⁸ Für feinere Oberputze siehe Q 3 – geglättet.

⁹ z. B. > 1600 cm² bei einer Druckfestigkeit von > 6 N/mm² in der Schweiz bzw. über 20 x 20 cm in Österreich